

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 1960

Nummer 48

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
28. 11. 60	Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden	2030	433
29. 11. 60	Erste zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	230	433
29. 11. 60	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	230	436
	Hinweis für die Bezirker des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1960 —		439

2030

Verordnung

über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden

Vom 28. November 1960

Auf Grund des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamten-gesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

§ 1

(1) In kreisfreien Städten und Landkreisen sowie in kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern mit mehr als 50 000 Einwohnern und in gemeindlichen Zweckverbänden kann durch Satzung für Beamte des höheren Dienstes in leitender Stellung des Bau- und Gesundheitswesens sowie der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, ferner für Leiter von kulturellen Einrichtungen und Verwaltungs- und Sparkassenschulen die Ernennung zum Beamten auf Zeit für zwölf Jahre zugelassen werden. Das gleiche gilt in Landkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern für einen Beamten des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, bei dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk der Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Innenminister.

§ 2

Soweit bisher Beamte auf Zeit über die Vorschrift des § 1 hinaus ernannt worden sind, bleiben die Rechtsverhältnisse der jetzigen Inhaber dieser Ämter bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unberührt.

§ 3

Die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) auf Zeit vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1424) wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 28. November 1960

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dufhues

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1960 S. 433.

230

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes

Vom 29. November 1960

Auf Grund der §§ 2 Abs. 3, 9 Abs. 2, 46 Abs. 2, 144, 147 Abs. 2, 155, 173 Abs. 2 und 182 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 5 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Zuständigkeitsregelung Bauleitplanung

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Bundesbaugesetzes und dieser Verordnung ist der Regierungspräsident, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen.

§ 2

Weitergeltung der Leitpläne

Leitpläne, die auf Grund der §§ 5 bis 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) oder in der Fassung vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) aufgestellt worden sind, gelten als Flächennutzungspläne weiter. Dies gilt auch für Neuordnungspläne, die nach Artikel 37 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz vom 13. Juni 1950 (GS. NW. S. 462) als Leitpläne weitergelten, wenn sie den an einen Flächennutzungsplan gestellten Anforderungen inhaltlich, insbesondere hinsichtlich des räumlichen Umfangs, und verfahrensmäßig im wesentlichen entsprechen.

§ 3

Ausarbeitung von Bauleitplänen auf Antrag einer Gemeinde

Der Landkreis ist verpflichtet, auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde Bauleitpläne für diese auszuarbeiten; er kann im Einvernehmen mit der Gemeinde andere fachlich geeignete Personen hierfür heranziehen. Die Gemeinde hat dem Landkreis die dadurch verursachten Kosten zu erstatten.

§ 4

Zulässigkeit von Festsetzungen im Bebauungsplan

In den Bebauungsplan können auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgenommen werden.

Zweiter Abschnitt**Umlegungsausschuß**

§ 5

Bestellung

Zur Durchführung der Umlegung hat der Rat der Gemeinde einen Umlegungsausschuß zu bestellen. Dieser hat insoweit die der Umlegungsstelle zustehenden Befugnisse.

§ 6

Zusammensetzung

(1) Der Umlegungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Von den übrigen Mitgliedern müssen zwei dem Rat der Gemeinde angehören. Ein Mitglied muß die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst haben und ein Mitglied Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken sein. Diese und der Vorsitzende dürfen nicht Mitglieder des Rates der Gemeinde sein oder der Gemeindeverwaltung angehören.

(2) Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind.

§ 7

Amtszeit der Mitglieder

Die aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses bleiben im Amt, bis aus dem neu gewählten Rat ihre Nachfolger gewählt sind. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Grundsätze für die Tätigkeit des Umlegungsausschusses

(1) Der Umlegungsausschuß entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung. Er ist an Weisungen nicht gebunden.

(2) § 139 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes über die Ausschließung eines Gutachters von der Mitwirkung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Umlegungsausschuß berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Zu den Sitzungen können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

(4) Der Umlegungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter mindestens zwei Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses bestimmt die Tagesordnung und regelt die Verteilung der Geschäfte.

§ 9

Inanspruchnahme von Dienststellen der Gemeinde

Der Umlegungsausschuß kann zur Durchführung der Umlegung die übrigen Dienststellen der Gemeinde in Anspruch nehmen. Die Gemeinde hat ihm die für seine Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Dienstsiegel

Der Umlegungsausschuß führt das Dienstsiegel der Gemeinde.

§ 11

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Ausschluß beschlossen worden ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Dies gilt auch dann, wenn sie aus dem Umlegungsausschuß ausgeschieden sind.

§ 12

Verpflichtung

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden vor ihrer ersten Dienstleistung vom Bürgermeister der Gemeinde zur gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Beachtung der Schweigepflicht verpflichtet. Bei der Verpflichtung sollen die Mitglieder darauf hingewiesen werden, daß sie in den in § 8 Abs. 2 bestimmten Fällen von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.

§ 13

Auflösung

Der Rat der Gemeinde kann die Auflösung des Umlegungsausschusses beschließen, wenn die Umlegung durchgeführt ist oder nach Ansicht des Umlegungsausschusses nicht durchgeführt werden kann und mit der Anordnung einer weiteren Umlegung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Dritter Abschnitt**Vorverfahren**

§ 14

Vorverfahren

(1) Ein nach dem Vierten Teil des Bundesbaugesetzes erlassener Verwaltungsakt kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 157 des Bundesbaugesetzes erst angefochten werden, nachdem seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren nachgeprüft worden ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 68 bis 73, 75, 76 und 80 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) sind entsprechend anzuwenden.

§ 15

Oberer Umlegungsausschuß

(1) Über den Widerspruch im Umlegungsverfahren entscheidet der Obere Umlegungsausschuß. Er wird bei der höheren Verwaltungsbehörde gebildet.

(2) Der Obere Umlegungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, der zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein muß, einem Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken und einem Mitglied, das zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt ist. Die Mitglieder werden von der höheren Verwaltungsbehörde für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt.

(3) Bereits bestehende Obere Umlegungsausschüsse gelten nicht als auf Grund des § 46 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes eingerichtet. Die Ausschüsse sind neu zu bilden.

(4) Die Vorschriften der §§ 6 Abs. 2, 8, 11 bis 13 sind auf den Oberen Umlegungsausschuß entsprechend anzuwenden.

(5) Die Mitglieder des Oberen Umlegungsausschusses erhalten Reisekostenvergütung in Höhe der für Beamte der Reisekostenstufe II geltenden Sätze. Daneben kann eine Arbeitsentschädigung gewährt werden.

§ 16

Bezeichnung und Dienstsiegel

Der Obere Umlegungsausschuß führt die Bezeichnung „Der Obere Umlegungsausschuß bei dem Regierungspräsidenten (bei dem Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Außenstelle Essen)“. Er führt das kleine Landessiegel mit dieser Bezeichnung.

Vierter Abschnitt

Gutachterausschuß

§ 17

Bestellung der Gutachter

(1) Die Gebietskörperschaft, bei der der Gutachterausschuß gebildet werden soll, hat der höheren Verwaltungsbehörde als Gutachter geeignete Personen in ausreichender Anzahl vorzuschlagen. Will die höhere Verwaltungsbehörde von dem Vorschlag abweichen, soll sie vorher die Gebietskörperschaft dazu hören.

(2) Für den Vorsitzenden sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen.

(3) Die ehrenamtlichen Gutachter dürfen nicht Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft sein, bei der der Gutachterausschuß gebildet wird, oder der Gemeindeverwaltung angehören.

(4) Bei der Bestellung der Gutachter soll die höhere Verwaltungsbehörde darauf hinweisen, daß die Gutachter nach § 138 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet und in den Fällen des § 139 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.

§ 18

Bestellung eines Gutachterausschusses bei einer amtsfreien Gemeinde oder einem Amt

Bei einer amtsfreien Gemeinde oder einem Amt kann auf Antrag ein Gutachterausschuß widerruflich eingerichtet werden, wenn die Einrichtung aus besonderen Gründen, insbesondere wegen einer anhaltenden lebhaften Wohnsiedlungstätigkeit, erforderlich ist. Die Entscheidung trifft die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 19

Abberufung der Gutachter

Die höhere Verwaltungsbehörde hat einen Gutachter abzuberaufen, wenn eine der in § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Sie kann einen Gutachter abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt es besonders, wenn ein Gutachter gegen die Pflicht zur Geheimhaltung verstoßen oder bei der Wertermittlung mitgewirkt hat, obwohl er kraft Gesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen war.

§ 20

Besetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall

(1) Der Gutachterausschuß wird im Einzelfalle in der Besetzung mit zwei ehrenamtlichen Gutachtern und dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter tätig.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Gutachter, die im Einzelfalle tätig werden. Die Gutachter sollen möglichst gleichmäßig herangezogen werden.

(3) Die Gutachter haben den Vorsitzenden des Gutachterausschusses unverzüglich zu unterrichten, wenn Gründe vorliegen, aus denen sie nach § 139 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.

§ 21

Erstattung des Gutachtens

(1) Die Geschäftsstelle beschafft die zur Erstattung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen und bereitet die Beratung des Gutachterausschusses vor.

(2) Das Gutachten wird von den Gutachtern in gemeinsamer nichtöffentlicher Beratung mit Stimmenmehrheit beschlossen. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist in dem Gutachten als Verkehrswert das Mittel aus den von den Gutachtern vorgeschlagenen Werten festzustellen.

(3) Das Gutachten ist schriftlich zu erstatten und zu begründen. Die mitwirkenden Gutachter sind im Gutachten anzugeben. Es ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Die Geschäftsstelle fertigt das Gutachten aus.

§ 22

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist der Gutachterausschuß, in dessen Tätigkeitsbereich das zu begutachtende Grundstück liegt.

(2) Liegt ein Grundstück im Tätigkeitsbereich mehrerer Gutachterausschüsse, so ist der Gutachterausschuß zuständig, in dessen Bereich der größere Teil liegt.

§ 23

Kosten

(1) Für die Erstattung eines Gutachtens durch den Gutachterausschuß wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr bemißt sich nach dem in dem Gutachten ermittelten Verkehrswert. Sind in dem Gutachten Wertunterschiede (Wertminderungen oder Werterhöhungen) zu ermitteln, so bemißt sie sich nach dem höchsten dabei ermittelten Verkehrswert.

(2) Die Gebühr beträgt eins vom Tausend des nach Absatz 1 maßgeblichen Verkehrswertes, mindestens jedoch 30 Deutsche Mark.

(3) Neben der Gebühr sind die baren Auslagen für die Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen nach § 140 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zu erstatten.

(4) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, so kann nach dem Stand der Bearbeitung des Antrages eine Gebühr bis höchstens 150 Deutsche Mark erhoben werden; hatte der Gutachterausschuß den Verkehrswert bereits ermittelt, so ist die volle Gebühr nach Absatz 2 zu erheben.

(5) Der Gutachterausschuß kann von der Gebührenerhebung und der Erstattung der baren Auslagen im Einzelfalle absehen, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

(6) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Erstattung des Gutachtens beantragt oder die Kosten dem Gutachterausschuß oder der Geschäftsstelle gegenüber übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Gebühren und die erstatteten Auslagen stehen der Gebietskörperschaft zu, bei der der Gutachterausschuß gebildet ist. Die Geschäftsstelle setzt die Gebühren und Auslagen fest. Sie kann vom Antragsteller einen angemessenen Vorschuß verlangen.

§ 24

Entschädigung der ehrenamtlichen Gutachter

Die ehrenamtlichen Gutachter haben Anspruch auf eine Entschädigung wie Sachverständige entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 902); die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle festgesetzt.

§ 25

Kosten des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle

Die Kosten des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle trägt die Gebietskörperschaft, bei der der Gutachterausschuß gebildet ist.

§ 26

Kaufpreissammlungen

(1) In den Kaufpreissammlungen (§ 143 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) sind die Verkaufsfälle nach Lage, Größe (Breite und Tiefe) und Erschließungszustand der Grundstücke, nach Art und Maß ihrer Nutzung und nach sonstigen wertbeeinflussenden Merkmalen zu erfassen. Bei bebauten Grundstücken ist, soweit dies möglich ist, aus dem Gesamtkaufpreis der Bodenpreis je Quadratmeter zu ermitteln und einzutragen.

(2) Ist die Höhe des vereinbarten Kaufpreises durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst worden, so sind für die Berichtigung des Kaufpreises vor Aufnahme in die Sammlung nach Möglichkeit Vergleichspreise für andere Grundstücke gleicher Art und Lage, bei denen solche Verhältnisse nicht vorgelegen haben, heranzuziehen. Ist eine Berichtigung des Kaufpreises nicht möglich, oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, so ist der Kaufpreis nicht in der Kaufpreissammlung zu berücksichtigen. Ist zweifelhaft, ob der Kaufpreis durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst worden ist, so ist dies in der Kaufpreissammlung zu vermerken.

(3) Ungewöhnliche Verhältnisse im Sinne des Absatzes 2 können insbesondere vorliegen, wenn

1. die Veräußerung zum Zwecke der Erbaueinandersetzung erfolgt ist,
2. der Kaufpreis in Raten oder in Form einer Rente entrichtet werden soll,
3. bei Trümmergrundstücken die Beseitigung oder Verwertung der Gebäudereste im Preis besonders berücksichtigt worden ist,
4. Anpflanzungen, Abgrabungen, Aufschüttungen oder besonders fördernde oder hinderliche bauliche Anlagen auf dem Grundstück im Preis durch außergewöhnliche Zu- oder Abschläge berücksichtigt worden sind,
5. das Grundstück mit einer Dienstbarkeit oder einem ähnlichen Recht zu Gunsten eines Dritten belastet ist.

(4) Persönliche Verhältnisse im Sinne des Absatzes 2 können insbesondere vorliegen, wenn

1. der Verkäufer durch eine wirtschaftliche Notlage zur Veräußerung gezwungen worden ist,
2. die Vertragsparteien miteinander verwandt oder verschwägert sind oder anzunehmen ist, daß ein Gefälligkeitspreis vereinbart worden ist,
3. ein außergewöhnliches persönliches Interesse des Käufers an dem erworbenen Grundstück besteht (Liebhaberpreis),
4. das erworbene Grundstück der aus betrieblichen oder sonstigen Gründen angestrebten Vergrößerung eines vorhandenen Grundbesitzes dient.

(5) Alle Behörden haben die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen über Grundstückspreise aus der zurückliegenden Zeit der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auf Anforderung zur Einsicht zu überlassen.

§ 27

Dienstsiegel

Der Gutachterausschuß führt das Dienstsiegel der Gebietskörperschaft, bei der er gebildet ist.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 28

Inkrafttreten

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 treten am 29. Juni 1961, die übrigen Vorschriften treten am 10. Dezember 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Minister für Wiederaufbau

Erkens

— GV. NW. 1960 S. 433.

230

Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes

Vom 29. November 1960

Auf Grund des § 19 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 12 a Abs. 7 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des § 172 Nr. 1 Buchst. a des Bundesbaugesetzes wird verordnet:

§ 1

Gebiete ohne Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr

Einer Genehmigung für den Bodenverkehr gemäß § 19 des Bundesbaugesetzes bedarf es in den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebieten nicht.

§ 2

Gebiete ohne erhöhte Grundsteuer

Gebiete mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit im Sinne des § 12 a Abs. 7 des Grundsteuergesetzes, in denen die Grundsteuermaßzahl für baureife Grundstücke nicht erhöht wird, sind die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gemeindeverbände, Gemeinden und Teile von Gemeinden.

Anlage

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 tritt am 29. Juni 1961, § 2 am 10. Dezember 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Minister für Wiederaufbau

Erkens

Anlage zur Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960.

1. Aus dem Regierungsbezirk Aachen, und zwar
 - a) aus dem Landkreis Monschau
aus dem Amt Kästerherberg
die Gemeinde Rohren

- b) **aus dem Landkreis Schleiden**
 die Ämter
 Blankenheim (Ahr) mit Ausnahme der Gemeinden Blankenheim (Ahr) und Blankenheimerdorf
 Harperscheid mit Ausnahme der Gemeinde Oberhausen
 Hellenthal mit Ausnahme der Gemeinde Hellenthal
 Hergarten
 Kall mit Ausnahme der Gemeinden Kall und Sötenich
 Mechernich mit Ausnahme der Gemeinde Mechernich
 Schmidtheim
 Zingsheim
aus dem Amt Heimbach
 die Gemeinde Hausen
2. **Aus dem Regierungsbezirk Arnsberg, und zwar**
- a) **aus dem Landkreis Arnsberg**
aus dem Amt Balve
 die Gemeinde Altenaffeln
aus dem Amt Freienohl
 die Gemeinden Breitenbruch und Herblinghausen
aus dem Amt Hüsten
 die Gemeinde Estinghausen
aus dem Amt Sundern
 die Gemeinde Wildewiese
aus dem Amt Warstein
 die Gemeinde Waldhausen
- b) **aus dem Landkreis Brilon**
 die Ämter
 Bigge mit Ausnahme der Gemeinden Bigge, Oisberg und Siedlinghausen
 Hallenberg mit Ausnahme der Gemeinden Hallenberg, Stadt und Züschen
 Medebach mit Ausnahme der Gemeinde Medebach, Stadt
 Niedermarsberg mit Ausnahme der Gemeinden Bredejar, Helminghausen und Niedermarsberg, Stadt
 Niedersfeld mit Ausnahme der Gemeinden Niedersfeld und Silbach
 Thülen mit Ausnahme der Gemeinden Alme, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen und Scharfenberg
- c) **aus dem Landkreis Iserlohn**
aus dem Amt Menden
 die Gemeinden Osbern und Wimbern
- d) **aus dem Landkreis Lippstadt**
 die Ämter
 Anröchte mit Ausnahme der Gemeinde Anröchte
 Erwitte mit Ausnahme der Gemeinden Erwitte, Stadt und Westerkotten
 Rüthen mit Ausnahme der Gemeinden Rüthen, Stadt und Suttrop
 Störmede
- e) **aus dem Landkreis Meschede**
aus dem Amt Fredeburg
 die Gemeinden Berghausen
 Dorlar
 Rabach
aus dem Amt Schmalleberg
 die Gemeinde Wormbach
- f) **aus dem Landkreis Soest**
aus dem Amt Borgeln-Schwefe
 die Gemeinden Baixsen
 Berwicke
 Blumröth
 Brockhausen
 Ehningsen
 Einecke
- Eineckerholzen
 Merklingsen
 Recklingsen
 Stocklarn
aus dem Amt Körbecke
 die Gemeinden Brüllingsen und Ellingsen
aus dem Amt Lohne
 die Gemeinde Herringsen
- g) **aus dem Landkreis Wittgenstein**
 die Ämter
 Berleburg mit Ausnahme der Gemeinden Arfeld, Aue, Berghausen, Birkebach, Girkhausen, Raumland, Wingshausen
 Erndtebrück mit Ausnahme der Gemeinde Erndtebrück
 Laasphe mit Ausnahme der Gemeinden Banfe und Feudingen
 die Gutsbezirke
 Sayn-Wittgenstein-Berleburg
 Sayn-Wittgenstein-Höhenstein
3. **Aus dem Regierungsbezirk Detmold, und zwar**
- a) **aus dem Landkreis Bielefeld**
aus dem Amt Brackwede
 die Gemeinden Ebbesloh
 Hollen
 Holikamp
- b) **aus dem Landkreis Büren**
aus dem Amt Atteln
 die Gemeinden Blankenrode
 Dalheim
 Elisenhof
 Helmern
 Henglarn
aus dem Amt Büren-Land
 die Gemeinden Ahden
 Barkhausen
 Eickhoff
 Weiberg
 Weine
 das Amt Lichtenau mit Ausnahme der Gemeinde Lichtenau, Stadt
aus dem Amt Wünnenberg
 die Gemeinde Osdorf
- c) **der Landkreis Detmold mit Ausnahme**
 der Gemeinden Blomberg, Stadt
 Detmold, Stadt
 Horn, Stadt
 Lage, Stadt
 Augustdorf
 Berlebeck
 Dehlentrup
 Ehrentrup
 Hakedahl
 Heiden
 Heidenoidendorf
 Heiligenkirchen
 Hiddesen
 Hörste i. L.
 Holzhausen-Externsteine
 Isirup
 Jerxen-Orbke
 Kohlstädt
 Leistrup-Meiersfeld
 Leopoldstal
 Bad Meinberg
 Pivitsheide V. H.
 Remmighausen
 Schlangen
 Spork-Eichholz
- c) **aus dem Landkreis Höxter**
 die Ämter
 Beverungen mit Ausnahme der Gemeinden Beverungen, Stadt, Blankenau und Bruchhausen
 Brakel mit Ausnahme der Gemeinde Brakel, Stadt

- Driburg
Nieheim mit Ausnahme der Gemeinden
Nieheim, Stadt, Vörden
- aus dem Amt Höxter-Land
die Gemeinden Bödexen, Bosseborn, Brenkhausen, Fürstenau, Lütmarsen
- aus dem Amt Steinheim
die Gemeinden Hagedorn, Kempfenfeldrom, Ottenhausen, Roifzen
- aus dem Amt Lüdge
die Gemeinde Harzberg
- e) aus dem Landkreis Lemgo
die Gemeinden Asendorf
Bavenhausen
Bremke i. L.
Brosen/Lippe
Brüntorf
Entrup
Göstrup
Gastrup-Hölsen
Heidelbeck
Henstorf
Krentrup
Laßbruch
Leese
Lüdenhausen
Luerdissen
Meierberg
Nalhof
Osterhagen
Papenhausen
Rott
Schönhagen
Schwelentrup
Selbeck
Sommersell
Voftheide
Wahmbeck
Welstorf
Wendinghausen
Westorf
Wiembeck
- f) aus dem Landkreis Lübbecke
aus dem Amt Alswede
die Gemeinden Hedem, Lashorst und Vehlage
die Ämter
Dieilingen-Wendem mit Ausnahme der Gemeinden Dieilingen und Oppenwehe
Levern
aus dem Amt Pr. Oldendorf
die Gemeinden Getmold und Schröttinghausen
aus dem Amt Rahden
die Gemeinden Pr. Ströhen, Sielhorst, Tonnenheide, Varl und Wehe
- g) aus dem Landkreis Minden
das Amt Petershagen (Weser) mit Ausnahme der Gemeinden Kutenhausen, Petershagen (Weser), Stadt;
Stemmer und Todtenhausen
aus dem Amt Windheim
die Gemeinden Bierde
Heimsen
Ilse
Ilsersheide
Ilvese
Jössen
Neuenknick
Raderhorst
Rosenhagen
Schlüsselburg, Stadt
Seelenfeld
- h) aus dem Landkreis Paderborn
aus dem Amt Altenbeken
die Gemeinden Berhausen, Buke, Schwaney
aus dem Amt Delbrück
die Gemeinden Hagen und Westerloh
aus dem Amt Kirchborchen
die Gemeinden Alfen, Dahl, Dörenhagen
- i) aus dem Landkreis Warburg
die Ämter
Borgentreich mit Ausnahme der Gemeinden Borgentreich, Stadt; Borgholz, Stadt;
Natzungen
Dringenberg-Gehrden mit Ausnahme der Gemeinden Dringenberg, Stadt; Gehrden, Stadt; Neuenheerse; Willebadessen, Stadt
Peckelsheim mit Ausnahme der Gemeinden Borlinghausen und Peckelsheim, Stadt
Warburg-Land mit Ausnahme der Gemeinden Bonenburg, Dössel, Menne, Rimbeck, Scherfede
- aus der Stadt Warburg
die Teile (Exciaven) Asseler Feld und Warburger Wald
4. Aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf, und zwar
- a) aus dem Landkreis Grevenbroich
aus dem Amt Jüchen
die Gemeinde Elgen
aus der Gemeinde Garzweiler
die Ortsteile Belmen und Priesterrath
- b) aus dem Landkreis Kleve
aus dem Amt Asperden
die Gemeinden Hassum, Hommersum, Hülm
aus dem Amt Griethausen
die Gemeinden Brienzen, Emmericher-Eyland, Huisberden, Salmorth, Warbeyen
aus dem Amt Kalkar
die Gemeinden Byierward, Hanselaer, Hönnepel, Neulouisendorf, Niedermörtel, Wisselward
aus dem Amt Kranenburg
die Gemeinden Wyler und Zyfflich
aus dem Amt Rindern
die Gemeinden Keeken, Mehr, Niel, Wardhausen
aus dem Amt Till
die Gemeinden Louisendorf und Till-Moyland
aus dem Amt Uedem
die Gemeinden Keppeln, Uedemerbruch, Uedemerfeld
- c) aus dem Landkreis Rees
aus dem Amt Haldern
die Gemeinden Groin, Heeren-Herken, Loikum, Wertherbruch
aus dem Amt Millingen
die Gemeinden Heelden, Vehlingen
das Amt Rees-Land
aus dem Amt Ringenberg
die Gemeinde Diersdorf
aus dem Amt Vrasselt
die Gemeinden Dornick, Grietherbusch und Grietherort
5. Aus dem Regierungsbezirk Köln, und zwar
- a) aus dem Landkreis Bonn
die Ämter
Meckenheim mit Ausnahme der Gemeinde Meckenheim, Stadt
Ollheim
Rheinbach-Land mit Ausnahme der Gemeinden Flerzheim und Wormersdorf
aus dem Amt Villip
die Gemeinden Holzem, Werthhoven und Züllichoven
- b) aus dem Landkreis Euskirchen
die Ämter
Frauenberg
Friesheim
Lechenich mit Ausnahme der Gemeinde Lechenich, Stadt
Münstereifel-Land mit Ausnahme der Gemeinden Arloff, Iversheim, Mahlberg und Schönau

- Satzvey-Wachendorf-Enzen
Sinzenich
Zülpich-Land
- c) aus dem Siegkreis
die amtsfreie Gemeinde Ückerath
6. Aus dem Regierungsbezirk Münster, und zwar
- a) aus dem Landkreis Ahaus
aus dem Amt Legden
die Gemeinde Asbeck
aus dem Amt Schöppingen
die Gemeinden Eggerode und Schöppingen,
Kirchspiel
aus dem Amt Stadtlohn
die Gemeinden Almsick
Estern-Büren
Hengeler-Wendfeld
Hundewick
aus dem Amt Wüllen
die Gemeinde Ammein
- b) aus dem Landkreis Beckum
aus dem Amt Beckum
die Gemeinden Lippborg und Sünninghausen
aus dem Amt Liesborn-Wadersloh
die Gemeinden Diestedde und Herzfeld
- c) aus dem Landkreis Coesfeld
aus dem Amt Rorup
die Gemeinden Limbergen und Rorup
- d) aus dem Landkreis Lüdinghausen
aus dem Amt Otmarsbocholt
die Gemeinde Venne
- e) aus dem Landkreis Münster
aus dem Amt Wolbeck
die Gemeinde Alverskirchen

- f) aus dem Landkreis Steinfurt
die amtsfreie Gemeinde Hembergen
aus dem Amt Ochtrup
die Gemeinde Welbergen
- g) aus dem Landkreis Tecklenburg
aus dem Amt Hopsten
die Gemeinden Halverde und Schale
- h) aus dem Landkreis Warendorf
die amtsfreie Gemeinde Everswinkel
das Amt Ostbevern
das Amt Sassenberg mit Ausnahme der Ge-
meinde Sassenberg, Stadt

— GV. NW. 1960 S. 436.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1960 —.

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1960 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des Monats Februar 1961 durch die Post zugestellt.

Einbanddecken für den Jahrgang 1960 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind Anfang Februar 1961 lieferbar.

Der Preis beträgt je Einbanddecke 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei dem August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— GV. NW. 1960 S. 439.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.